

08.10.13

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

Punkt 27 der 915. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2013

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 11 der Drucksache 113/2/13 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 - neu -, 5 - neu - EnEV),
Nummer 24 Buchstabe a (§ 29 Absatz 2 Satz 4 - neu -, Absatz 3
Satz 3 - neu - EnEV),
Nummer 32 (Anlage 6 EnEV) und
Nummer 33 (Anlage 10 EnEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 14 ist § 16a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Folgende Nummern 4 und 5 sind anzufügen:

"4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr und

5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse."

b) In Nummer 24 Buchstabe a ist § 29 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Bei Energieausweisen für Wohngebäude nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, bei denen noch keine Energieeffizienzklasse angegeben ist, darf diese freiwillig angegeben werden, wobei sich die Klasseneinteilung gemäß Anlage 10 aus dem Endenergiebedarf oder dem Endenergieverbrauch des Gebäudes ergibt."

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

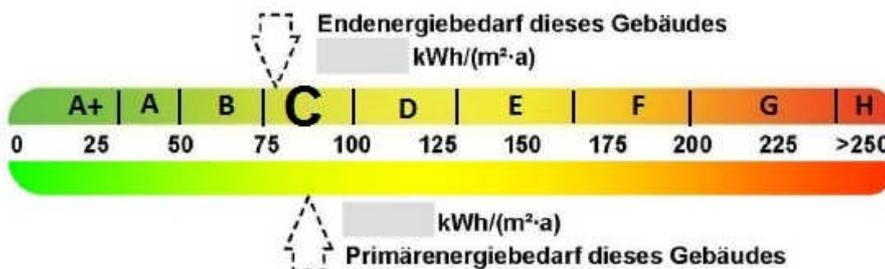
aaa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Energieausweisen für Wohngebäude nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, bei denen noch keine Energieeffizienzklasse angegeben ist, darf diese freiwillig angegeben werden, wobei sich die Klasseneinteilung gemäß Anlage 10 aus dem Endenergiebedarf oder dem Endenergieverbrauch des Gebäudes ergibt."

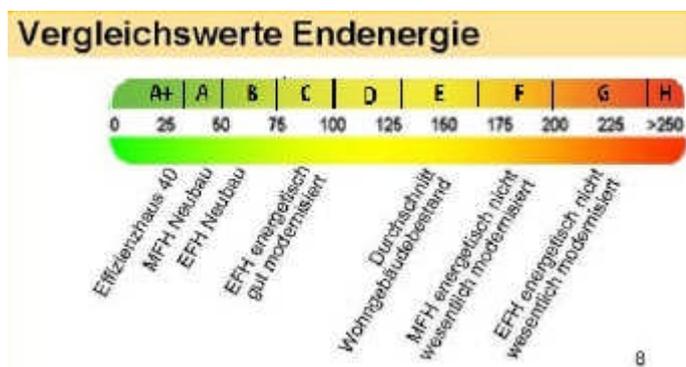
bbb) Im neuen Satz 4 sind die Wörter "Absatz 2 Satz 4" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 5" zu ersetzen.

c) In Nummer 32 ist Anlage 6 wie folgt zu ändern:

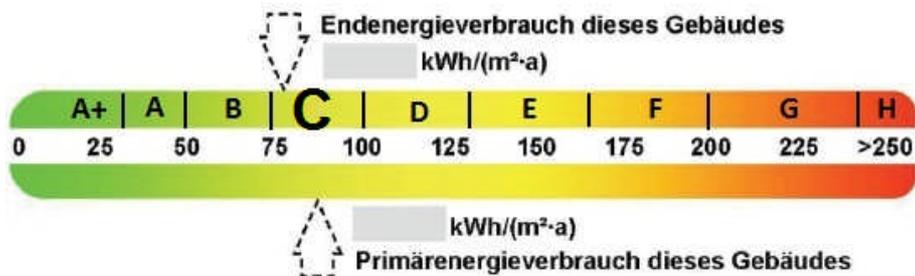
aa) Auf Seite 2 der Anlage 6 ist bei "Energiebedarf" der Bandtacho um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen, wobei die ermittelte Energieeffizienzklasse größer darzustellen ist:



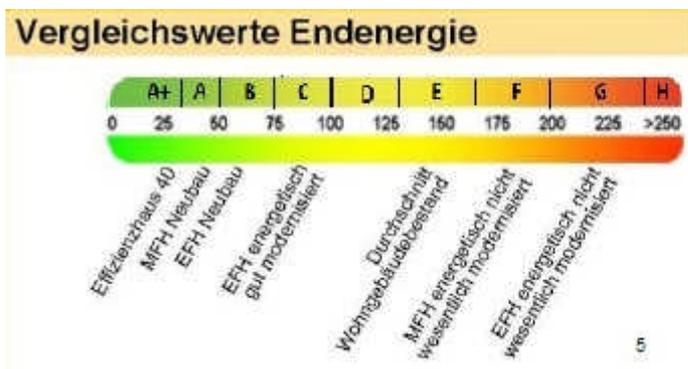
bb) Auf Seite 2 der Anlage 6 ist bei "Vergleichswerte Endenergie" der Bandtacho mit den Vergleichswerten um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen:



cc) Auf Seite 3 der Anlage 6 ist bei "Energieverbrauch" der Bandtacho um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen, wobei die ermittelte Energieeffizienzklasse größer darzustellen ist:



dd) Auf Seite 3 der Anlage 6 ist bei "Vergleichswerte Endenergie" der Bandtacho mit den Vergleichswerten um die Energieeffizienzklassen wie folgt zu ergänzen:



d) Nummer 33 ist wie folgt zu fassen:

'33. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 10

Einteilung von Energieeffizienzklassen

Die Energieeffizienzklassen ergeben sich gemäß der nachfolgenden Tabelle unmittelbar aus dem Endenergieverbrauch oder dem Endenergiebedarf.

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² a)]
A⁺	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

" "

...

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f sind die Wörter "Anlage 10 (weggefallen)" durch die Wörter "Anlage 10 Einteilung von Energieeffizienzklassen" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a und b (Artikel 1 Nummer 14 und 24):

Die angegebenen Verbrauchs- oder Bedarfswerte wissen die meisten Bürger nicht einzuordnen. So wird auf Internetportalen (immoscout24.de, et cetera) sowie in Zeitungsanzeigen die Angabe der Energieeffizienz kaum verwendet, wozu der derzeitige Bandtacho ebenfalls ungeeignet ist.

Die Einführung der Energieeffizienzklassen ermöglicht auch Laien, unmittelbar die energetische Qualität eines Gebäudes beurteilen zu können und sich damit im Vergleich für eine Wohnung beziehungsweise ein Gebäude entscheiden zu können, das insgesamt niedrigere Betriebskosten erwarten lässt. Dies ist insbesondere erforderlich, da es sich bei den Gebäuden um die Güter mit dem höchsten Energieverbrauch handelt.

Gleichzeitig wird durch diese Transparenz der Anreiz für Verkäufer und Vermieter verstärkt, die energetische Qualität schlechter Gebäude zu verbessern.

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie schreibt vor, dass die Energieausweise zusätzlich zu numerischen Indikatoren mit einem transparenten Indikator für die Gesamtenergieeffizienz zu versehen sind. Dazu empfiehlt sie ausdrücklich Energieeffizienzklassen.

22 der 28 EU-Mitgliedstaaten haben solche Klassen (A bis H) bereits eingeführt, so dass es in diesen Ländern, anders als in Deutschland, beispielsweise auf Internetportalen ein Suchkriterium für die Energieeffizienz gibt.

Klassen stellen immer eine Vergröberung dar, die nicht mehr alle Details erfassen können. Durch die ohnehin vorgesehenen folgenden zusätzlichen Angaben wird dies jedoch weitestgehend abgemildert:

Art des Energieausweises (Bedarfsausweise oder Verbrauchsausweis), Energieträger für die Heizung der exakte Endenergiebedarf oder -verbrauch in kWh/(m² a).

Zudem ist auf den Energieausweisen stets die Erläuterung in einem eigenen Kasten vermerkt, dass aus den angegebenen Werten keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch möglich sind.

Das Baujahr sollte verpflichtend mit angegeben werden, so dass aus der Klasse und dem Baujahr sogleich die Modernisierungsleistungen der Eigentümer abgelesen werden können.

Die Angabe der Energieeffizienzklasse ist zwar gemäß Anlage 10 sehr leicht für bestehende Energieausweise zu ermitteln, jedoch sollten in den Immobilienanzeigen keine Angaben gemacht werden müssen, die nicht unmittelbar auf dem Energieausweis angegeben sind. Freiwillig sollte die Angabe hingegen zulässig sein.

Die Art der Darstellung ergänzt den Bandtacho nur, so dass es keinen Bruch zur bisherigen Darstellung gibt. Die Vorteile des Bandtachos bleiben dabei erhalten.

Zu Buchstabe c und d (Artikel 1 Nummer 32 und 33):

Die vorgeschlagenen Energieeffizienzklassen können auch noch in 50 Jahren gelten.

Die Klasseneinteilung wurde dennoch eher an dem heutigen Verbrauch orientiert, um Bestandsgebäude nicht zu schlecht erscheinen zu lassen. Die Klasse A entspricht etwa dem ab dem Jahre 2016 geltenden Neubaustandard.

Die Abstände der Klassen führen dazu, dass sichergestellt wird, dass energetisch ähnliche Gebäude hinsichtlich ihrer Energieeffizienzklasse immer nur um eine einzige Klasse abweichen können. Auch die Unterschiede zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen führen höchstens dazu, dass um eine einzige Klasse abgewichen wird. Andererseits führen bereits geringinvestive Maßnahmen zu einer besseren Energieeffizienzklasse.

Änderungen an der Hülle oder an der Anlagentechnik wirken sich prozentual aus, so dass mit derselben Modernisierungsmaßnahme bei schlechten Gebäuden absolut mehr Energie eingespart wird. Damit sich die Modernisierungsmaßnahmen auch bei besseren Gebäuden in einer Klassenverbesserung niederschlagen, muss die Klassenbreite im unteren Bereich schmaler werden.

Die Anzahl der Klassen entspricht mit A bis H der bewährten und eingeführten Bewertungsskala bei Anlagen und Geräten. Bei einer geringeren Anzahl hätte die Eingruppierung in nur eine falsche Klasse eine zu große Bedeutung, bei einer noch größeren Anzahl würde es unübersichtlich, zumal der Bürger die vorgeschlagene Darstellung von anderen Produkten gewohnt ist.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die bisherige Ziffer 11 der Empfehlungsdrucksache 113/2/13 enthielt in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa einen Verweisungsfehler, der eine unrichtige Anwendung der Übergangsregelung zur Folge hätte.